

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP  
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/3303–**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung**

#### **A. Problem**

Das Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten gewährt auch den Mitgliedern der Bundesversammlung Immunität. Die Zuständigkeit für immunitätsrechtliche Entscheidungen ist im Gesetz jedoch nicht geregelt. Anders als im Bereich des Deutschen Bundestages besteht auch keine generelle Genehmigung für die Durchführung von strafrechtlichen Ermittlungen, so dass jeweils eine Einzelfallgenehmigung erforderlich wäre.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf weist die Zuständigkeit für Immunitätsangelegenheiten der Mitglieder der Bundesversammlung dem Deutschen Bundestag zu. Alle für die Bundestagsabgeordneten geltenden immunitätsrechtlichen Regelungen z. B. in § 107 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) und in Anlage 6 zur GO-BT, die u. a. die generelle Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren enthält, werden für entsprechend anwendbar erklärt.

#### **Einstimmigkeit im Ausschuss**

#### **C. Alternativen**

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

#### **D. Kosten**

Keine

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3303 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 8. März 2007

### **Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**

**Thomas Strobl (Heilbronn)**  
Vorsitzender

**Dr. Ole Schröder**  
Berichterstatter

**Christine Lambrecht**  
Berichterstatterin

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Dr. Dagmar Enkelmann**  
Berichterstatterin

**Volker Beck (Köln)**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Dr. Ole Schröder, Christine Lambrecht, Jörg van Essen, Dr. Dagmar Enkelmann und Volker Beck (Köln)

### I.

#### 1. Überweisung des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 16/3303** ist vom Deutschen Bundestag in seiner 70. Sitzung am 30. November 2006 an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Federführung sowie an den Innenausschuss und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

#### 2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten wird die Zuständigkeit für Immunitätsangelegenheiten der Mitglieder der Bundesversammlung dem Deutschen Bundestag zugewiesen. Dies umfasst alle geltenden Regelungen nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) sowie der Anlage 6 GO-BT, die die generelle Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren enthält.

#### 3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 33. Sitzung am 7. März 2007 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Ebenfalls hat der Rechtsausschuss in seiner 50. Sitzung am 7. März 2007 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

#### 4. Beratungsverfahren im federführenden Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 8. März 2007 abschließend beraten und ihn einstimmig angenommen.

Der Beratung lagen folgende Erwägungen zugrunde:

Vor der Bundesversammlung 2004 ist erstmal der Immunitätsschutz der Mitglieder der Bundesversammlung praktisch geworden und hat unter anderem die Fragen aufgeworfen, wer immunitätsrechtlich zuständig ist und wann der Immunitätsschutz beginnt (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2879). Im Ergebnis waren der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und das Plenum von einer Zuständigkeit des Deutschen Bundestages und einem Beginn des Immunitätsschutzes für die von den Landesparlamenten Gewählten mit Erwerb der Mitgliedschaft in der Bundesversammlung ausgegangen. Da es im Falle der Mitglieder der Bundesversammlung an einer generellen Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungen fehlt, war schon für die Aufnahme von Ermittlungen eine Einzelgenehmigung durch

das Plenum erforderlich. Einstimmig war der 1. Ausschuss der Auffassung, dass es eine klarstellende Regelung innerhalb des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten bedürfe. Die neue Regelung sieht zudem die entsprechende Anwendung aller für die Bundestagsabgeordneten in Immunitätsangelegenheiten geltenden Regelungen auf die Mitglieder der Bundesversammlung vor. Dies betrifft neben § 107 GO-BT insbesondere die generelle Genehmigung zur Aufnahme von Ermittlungen sowie die Grundsätze des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in Immunitätsangelegenheiten (vgl. Anlage 6 zur GO-BT).

Im Übrigen wird im Anschluss an die herrschende Meinung davon ausgegangen, dass der Deutsche Bundestag auch für Immunitätsangelegenheiten des Bundespräsidenten (Artikel 60 Abs. 4 des Grundgesetzes) zuständig ist.

### II.

#### Begründung im Einzelnen

In Artikel 1 begründet § 7 Satz 2 (neu) ausdrücklich eine Zuständigkeit des Deutschen Bundestages für Immunitätsangelegenheiten der Mitglieder der Bundesversammlung. Die Bundesversammlung kommt demgegenüber nicht in Betracht, da sie erst mit Zusammentritt handlungsfähig wird, der Immunitätsschutz der von den Landesparlamenten Gewählten aber schon mit dem früheren Erwerb der Mitgliedschaft durch Annahme der Wahl oder Verstreichenlassen der Frist (vgl. § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten) einsetzt. Ebenso wenig kann das jeweilige Landesparlament für die von ihm Gewählten zuständig sein, da es um Statusrechte eines Verfassungsorgans des Bundes geht und insoweit eine einheitliche Handhabung erforderlich ist. Unberührt bleibt selbstverständlich bei Zugehörigkeit von Landtagsabgeordneten zur Bundesversammlung die Zuständigkeit des Landesparlaments für Fragen der landesrechtlichen Immunität.

Die Zugehörigkeit der Mitglieder des Deutschen Bundestages zur Bundesversammlung bewirkt keine immunitätsrechtliche Doppelbehandlung. So sind bezüglich der Mitgliedschaft in der Bundesversammlung keine gesonderten Unterrichtungen oder Anträge von Staatsanwaltschaften oder anderen Stellen erforderlich; der Deutsche Bundestag wird die hinzutretende Immunität nicht gesondert neben derjenigen als Bundestagsmitglied behandeln.

Der bisherige Satz 1 des § 7 bleibt durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 ebenso unberührt wie der bisherige Satz 2, der nunmehr zu Satz 3 wird.

Die Streichung des § 13 hebt die gegenstandlose Berlin-Klausel auf.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Berlin, den 8. März 2007

**Dr. Ole Schröder**  
Berichterstatter

**Christine Lambrecht**  
Berichterstatterin

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Dr. Dagmar Enkelmann**  
Berichterstatterin

**Volker Beck (Köln)**  
Berichterstatter